

II - 2614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1397 IJ

1987-12-17

A n f r a g e

der Abgeordneten BAYR  
und Kollegen  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend Ablegung der Lenkerprüfung

Gemäß § 64 Abs. 2 KFG 1967 darf die Lenkerberechtigung nur an Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Lenkerprüfung darf jedoch laut Allgemeinem Durchführungserlaß zu § 67 auch während eines Zeitraumes von nicht mehr als 2 Wochen vor Erreichung des Mindestalters abgenommen werden.

Laut Information seitens der Bezirkshauptmannschaften stellt sich in der Praxis diese Ausnahmefrist wiederholt als zu kurz bemessen heraus.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß der Termin des Besuches eines Fahrkurses vom regionalen Angebot bestimmt wird. Es kommt daher immer wieder vor, daß jugendliche Besucher des Vorbereitungskurses zu der anschließenden Lenkerprüfung wegen Nichterreichung der Altersgrenze nicht antreten dürfen. Oft kann wegen der Ableistung des Präsenzdienstes oder wegen eines vom Prüfungsamt weit entfernten Berufsschulbesuches auch der nächstfolgende Termin nicht wahrgenommen werden. In dieser Situation suchen die Betroffenen um vorzeitige Zulassung zur Lenkerprüfung an. Die Behörde kann aber trotz der Stichhaltigkeit der Gründe dem Begehr nicht entsprechen.

-2-

Wenn auch an dem Prinzip, daß die Lenkerberechtigung erst nach Erreichung des 18. Lebensjahres ausgefolgt werden darf, nicht gerüttelt werden soll, erscheint die Möglichkeit einer vorzeitigen Lenkerprüfung bei echt berücksichtigungswürdigen Gründen in einer erweiterten Frist von etwa 10 Wochen vor dem 18. Lebensjahr vertretbar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, die Ausnahmefrist für die Ablegung der Lenkerprüfung vor Erreichung des 18. Lebensjahres zu verlängern?